

# Satzung der Gemeinde Witzeze über die Benutzung des regionalen Kulturzentrums

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§1,4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Witzeze vom 18.12.03 folgende Satzung erlassen:

## §1

### Allgemeines

1. Das regionale Kulturzentrum dient der Durchführung von kulturellen und besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Witzeze und den Gemeinden des Amtes Lüttau. Eine Nutzung des regionalen Kulturzentrums durch andere Veranstalter ist auf Anfrage möglich, sofern dies Veranstaltungen der Gemeinde Witzeze und den Gemeinden des Amtes Lüttau terminlich und organisatorisch zulassen.
2. Die Nutzung des regionalen Kulturzentrums für private Feierlichkeiten und Anlässe ist nicht zulässig.
3. **Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken wird das regionale Kulturzentrum grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, hierüber Ausnahmen zuzulassen, wenn ein begründetes Interesse der Allgemeinheit besteht.**
4. Das regionale Kulturzentrum ist als öffentliche Einrichtung Allgemeingut. Es zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer/innen oberstes Gebot.

## §2

### Genehmigung

1. Die Benutzung von Räumen im regionalen Kulturzentrum ist beim Bürgermeister der Gemeinde Witzeze schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe der Räume unter Beachtung dieser Satzung. In dringenden Fällen und bei sich wiederholenden Nutzungen ist hierzu eine vom Bürgermeister beauftragte Person befugt.
2. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

## §3

### Widerrufsvorbehalt

1. Die Gemeinde Witzeze behält sich jederzeit den Widerruf der erteilten Genehmigung vor, **sofern nach der Erteilung der Genehmigung Tatsachen bekannt werden, die nicht mit den Zielen des regionalen Kulturzentrums vereinbar sind.**

2. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

#### §4

##### Benutzungszeiten

1. Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung untersagt werden. Ebenso falls personelle Verhältnisse es erfordern.
2. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.
3. Jede ausfallende Veranstaltung ist dem Bürgermeister spätestens eine Woche vor dem geplanten Beginn mitzuteilen. Erhält die Gemeinde Witzeze über eine ausfallende Veranstaltung oder über die endgültige Beendigung einer laufenden Benutzung keine Nachricht, so ist für die gesamte Zeit, in der die Räume zur Verfügung gestellt wurden, die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Jede beabsichtigte Änderung der Benutzungszeit und Änderung in der Anschrift der/des Veranstalterin/Veranstalters ist der Gemeinde Witzeze mitzuteilen. Änderungen bei den Benutzungszeiten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

#### §5

##### Benutzungsgebühren

1. Das regionale Kulturzentrum wird grundsätzlich Nutzern aller Generationen vorrangig im Rahmen von Vereins- und Gruppenarbeit der Wohlfahrtspflege, also gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden und den zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften, kostenlos zur Verfügung gestellt. **Für die Nutzung der VHS gilt Absatz 3.** Liegt eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein oder Verband nicht oder noch nicht vor, kann im Einzelfall durch den Bürgermeister eine ermäßigte oder kostenlose Nutzung gewährt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
2. Für die Benutzung der Räume durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:
  - 2.1. Großer Mehrzweckraum oben, bei einer Nutzung bis zu zwei Stunden 15 €. Für eine längere Nutzung pro Abend 20 €.
  - 2.2. Kleiner Mehrzweckraum oben, pro Nutzung 5 €.
  - 2.3. Mehrzweckraum unten, bei einer Nutzung bis zu zwei Stunden 7,50 €. Für eine längere Nutzung pro Abend 10,- €.
3. Für die Nutzung der Räume durch die Volkshochschule werden folgende Gebühren erhoben:
  - 3.1. Großer Mehrzweckraum oben, bei einer Nutzung bis zu 2 Stunden 10,- €. Für eine längere Nutzung pro Abend 15,- €
  - 3.2. Kleiner Mehrzweckraum oben, pro Nutzung 5 €.
  - 3.3. Mehrzweckraum unten, bei einer Nutzung bis zu zwei Stunden 5,- €. Für

eine längere Nutzung pro Abend 7,50 €.

4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten.
5. Werden Räumlichkeiten auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Sätzen nach Ziff. 2.1. bis 2.3. unter Berücksichtigung des voraussichtlichen zeitlichen Umfangs berechnet.
6. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser, Wartung und Reinigung enthalten. Dies gilt auch für die Heizungskosten, soweit nicht besondere Beheizung erforderlich wird. Zusätzlich entstehende Kosten werden in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
7. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
8. Mit Erteilung der Benutzungserlaubnis entsteht die Gebührenschuld.
9. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Benutzungserlaubnis fällig.

## **§6**

### Umfang der Benutzung und sonstige Benutzungsregelungen

1. Die überlassenen Räume dürfen nur für die genehmigte Zeit und nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mit überlassen.
3. Änderungen an den Räumen und dem Inventar dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen werden. Sie sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
4. Die Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Raumschmuck vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen. Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbaren Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.
5. Schilder, Tafeln, Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person angebracht werden.
6. Das Gebäude und Inventar sind einschließlich der Außenanlagen pfleglich und schonend zu behandeln.
7. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

8. Der Ausschank und Verkauf mitgebrachter Getränke und Speisen ist nicht zulässig. Der Ausschank und Verkauf von Speisen und Getränken darf ausschließlich von Gastronomiebetrieben aus der Gemeinde Witzeze oder dem Amt Lüttau erfolgen. Dies gilt nicht für Getränke, die z.B. Sportler für den Eigenbedarf mitführen. Das Mitführen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Ausnahmen für Veranstaltungen können vom Bürgermeister auf Antrag zugelassen werden.
9. In allen Räumen des regionalen Kulturzentrums ist das Rauchen nicht gestattet.
10. Geltende Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
11. Näheres regelt die Hausordnung.

## **§7**

### Leitung und Aufsicht

1. Jede Veranstaltung darf nur in Anwesenheit einer/eines verantwortlichen **volljährigen** Leiterin/Leiters stattfinden, die/der das Gebäude als erste/r zu betreten und als letzte/r zu verlassen hat.
2. Der/die Leiter/in der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung über den Zustand der genutzten Räume und Außenanlagen zu überzeugen, um Mängel entsprechend beachten zu können. Festgestellte Schäden und Mängel sind von dem/der Leiter/in zur Vermeidung von Unfällen und zur Klärung von Haftungsfragen sofort dem Bürgermeister anzuzeigen. Geschieht dieses nicht, so gelten die übernommenen Räume einschließlich des Inventars und die Außenflächen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der/die Leiter/in sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt ist und Schäden nicht entstanden sind. Die überlassenen Schlüssel sind zurückzugeben.

## **§8**

### Meldepflichtige Veranstaltungen

1. Das Überlassen von Räumen für Veranstaltungen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten und Einhaltungen anderer Vorschriften, z.B. Jugendschutzvorschriften.
2. Bei öffentlichen Versammlungen ist das Versammlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **§9**

### Hausrecht

1. Benutzer/innen haben die Benutzungsregelungen zu beachten.
2. Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Gemeinde Witzeze bzw. die von ihm beauftragte Person aus.

3. Dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Bevollmächtigten ist zu folgen. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei mehrfachem ungehörigen Verhalten der Teilnehmer die Mitbenutzung des regionalen Kulturzentrums zu untersagen.

## **§10** Haftung

1. Der/die Antragsteller/in stellt die Gemeinde Witzeeze von möglichen Haftpflichtschäden ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des regionalen Kulturzentrums und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, soweit erforderlich auch die Einhaltung und Durchführung prozessualer Maßnahmen.
2. Der/die Antragsteller/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Witzeeze und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Witzeeze und ihre Bediensteten und Beauftragten.  
Die Benutzer haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Der/die Antragsteller/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Witzeeze am und im Gebäude, an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und den Zugangswegen durch die Benutzung des regionalen Kulturzentrums entstehen; auch wenn kein Verschulden vorliegt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.  
Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung und Materialfehler zurückzuführen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Einrichtung und der Geräte entstanden sind.
4. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der/die Schuldner/in kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
5. Jeder Schadenfall ist der Gemeinde Witzeeze unverzüglich anzuzeigen.

## **§11** Gegenstände der Veranstalter

1. Gegenstände dürfen von dem/der Veranstalter/in nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person in das regionale Kulturzentrum gebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie andere Benutzer nicht stören oder gefährden.
2. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von dem/der Veranstalter/in mitgebracht sind, ist diese/r auch dann alleine verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt wurde.

3. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den zugewiesenen Räumen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Garderobe, persönliche Dokumente oder Wertsachen.

## **§12**

### Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Witzeze ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Entgelten nach dieser Satzung, personenbezogene Daten und Angaben zu **erheben** und zu verarbeiten.
2. Die Gemeinde Witzeze kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung;

## **§13**

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisher für das regionale Kulturzentrum gültigen Regelungen und Beschlüsse außer Kraft.

Gemeinde Witzeze

Der Bürgermeister

21514 Witzeze,